2.4 Psychotherapeuten und Psychotherapeutinnen sowie Psychologen und Psychologinnen mit einem anderen eidgenössisch anerkannten Weiterbildungstitel

Als Erbringer von Heilbehandlungen im Sinne der MWST gelten Psychotherapeuten und Psychotherapeutinnen sowie Psychologen und Psychologinnen mit einem anderen eidgenössisch anerkannten Weiterbildungstitel (z. B. in Kinder- und Jugendpsychologie, klinischer Psychologie, Neuro- oder Gesundheitspsychologie), die im Besitz der nach kantonalem Recht erforderlichen Bewilligung zur selbstständigen Berufsausübung oder zur Ausübung der Heilbehandlung nach der kantonalen Gesetzgebung zugelassen sind (Art. 35 Abs. 1 Bst. a und b MWSTV).

Praxisänderung per 01.07.2020 (betreffend Gültigkeit; PMST-Info Zeitliche Wirkung von Praxisfestlegungen).

2.4.1 Von der Steuer ausgenommene Leistungen

- a. Psychotherapeutische und psychologische Behandlungen, deren Zweck die Behandlung von Krankheiten und anderen psychischen Störungen des Menschen ist (Einzel-, Paar-, Familien- und Gruppentherapien). Als Heilbehandlungen gelten solche Leistungen, sofern eine psychische Störung im Sinn der Internationalen statistischen Klassifikation der Krankheiten und verwandter Gesundheitsprobleme (ICD) vorliegt. Sie sind in der Rechnung als solche zu bezeichnen. Das gesetzlich geschützte Berufsgeheimnis bleibt vorbehalten. Träger des Berufsgeheimnisses sind zur Vorlage der Bücher und Aufzeichnungen verpflichtet; sie dürfen Namen und Adresse, nicht jedoch den Wohnsitz oder den Sitz der Klienten abdecken oder durch Codes ersetzen (Art. 68 Abs. 2 MWSTG).
- b. Psychotherapeutische und psychologische Behandlungen (Einzel-, Paar-, Familien- und Gruppentherapien) im Rahmen eines Aufenthaltes in einem Spital oder in einem Zentrum für ärztliche Heilbehandlung (Ziff. 7).
- c. Psychotherapeutische und psychologische Behandlungen und psychologische Beratungen von Kindern und Jugendlichen, die das 18. Altersjahr noch nicht vollendet haben (Art. 21 Abs. 2 Ziff. 9 MWSTG).
- d. Ausbildungssupervisionen und Lehrtherapien, sofern sie integrierender Bestandteil eines Lehrgangs an einer Schule sind (<u>Art. 21 Abs. 2</u> <u>Ziff. 11 MWSTG</u>).

Praxisänderung per 01.07.2020 (betreffend Gültigkeit; PMWST-Info Zeitliche Wirkung von Praxisfestlegungen).

2.4.2 Steuerbare Leistungen

- a. Sonstige Untersuchungen, Beratungen und Behandlungen, die lediglich der Hebung des Wohlbefindens oder der Leistungsfähigkeit dienen (z. B. psychologische Beratungen).
- b. Orientierungsberatung (z. B. Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung),
 Arbeitspsychologie, betriebliches Gesundheitsmanagement, Coaching,
 Mediation, Unterstützung von Unternehmen bei der Rekrutierung,
 Verkehrspsychologie (z. B. Erstellen von Gutachten über die Fahreignung einer Person; (Ziff. 14) und Polizeipsychologie (z. B. Krisenintervention).
- c. Zur Erstellung eines Gutachtens vorgenommene Untersuchungen, die nicht mit einer konkreten Behandlung der untersuchten Person im Zusammenhang stehen (Ziff. 2.1.1 Bst. a).
- d. Alle übrigen Supervisionen, wie beispielsweise Supervisionen anderer Psychotherapeuten und Psychologen, Teamsupervisionen in Pflege- und Sozialberufen oder in Unternehmen (Beratungsleistungen).

Praxisänderung per 01.07.2020 (betreffend Gültigkeit; PMST-Info Zeitliche Wirkung von Praxisfestlegungen).

Rechtlicher Hinweis

Hinweis: Als rechtliche Grundlage gelten das Mehrwertsteuergesetz (MWSTG) und die ausführende Mehrwertsteuerverordnung (MWSTV). Die vorliegenden Informationen verstehen sich als Erläuterungen der ESTV zum MWSTG und der MWSTV. Die Verwaltungspraxis erfährt fortlaufende Änderungen. Aus diesem Grund gibt die ESTV keine Gewährleistung auf uneingeschränkte Vollständigkeit der publizierten Texte. Es gilt das Selbstveranlagungsprinzip. Ergänzende Informationen: Rechtliches.

1) Hinweis betreffend Gültigkeit

In Bezug auf die Gültigkeit dieser Ziffer (oder der Ziffern) beachten Sie bitte die <u>einleitenden Erläuterungen zur vorliegenden MWST-Branchen-Info</u> am Anfang dieser Publikation, sowie die <u>MWST-Info 20 Zeitliche Wirkung von Praxisfestlegungen</u>.